

Eckpunktepapier

Tierhaltungskennzeichnung für Rindfleisch

Bislang fehlen ein über die allgemeinen tierschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehender EU-Rechtsrahmen bzw. nationale Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern. Es existieren daher auch keine spezifischen Mindestflächenvorgaben, die als Kriterien für die verschiedenen Haltungsformen verwendet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden für die Festlegung der Kriterien, insbesondere der Mindestflächenvorgaben, die derzeit relevanten Empfehlungen, Leitlinien o. ä. von Verbänden, Bundesländern, anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Projekt- und Arbeitsgruppen u. a. der AG Rind des ehemaligen Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung herangezogen.

Anwendungsbereich:

Erfasst werden Tiere der Art *Bos taurus* und *Bos indicus*, deren Fleisch als Lebensmittel genutzt werden soll, im Alter von zwölf Monaten bis zur Schlachtung. Dabei wird der für die Tierhaltungskennzeichnung maßgebliche Haltungsabschnitt die letzten zwölf Monate vor der Schlachtung umfasst.

A. Haltungsform „Stall“

- Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.

B. Haltungsform „Stall+Platz“

Folgende zwei Stallformen unterfallen der Haltungsform Stall+Platz:

Stallform 1:

- Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Den Tieren steht entsprechend ihrem Durchschnittsgewicht mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung.
- Die Haltungseinrichtung verfügt über Buchten oder Einheiten, die jeweils mit mindestens zwei der nachstehenden Wahlelemente ausgestattet sind:

- weicher oder eingestreuter Liegebereich, der 2/3 der Bodenfläche nach Tabelle 1 umfasst, oder einer separaten weichen oder eingestreuten Liegebox je Tier
- weicher oder eingestreuter Liegebereich und einem davon getrennten Lauf- und Fressbereich mit planbefestigtem oder perforierten Boden
- mindestens 2 Tränken pro Bucht oder Gruppe und ein Tier/Tränkplatzverhältnis von maximal 8:1
- Mindestens die Hälfte der Tränken sind geeignete Tränken mit offener Wasserfläche
- ein Fressplatz je Tier

und

- Die Haltungseinrichtung verfügt über Buchten oder Einheiten, die jeweils mit mindestens einem der nachstehenden Wahlelemente ausgestattet sind:
 - mindestens eine Viehbürste und höchstens 40 Tiere je Viehbürste
 - zusätzliche technische Vorrichtungen oder andere Elemente zur Temperaturregulierung zur Vermeidung von Hitzestress
 - sonstige Elemente zur Strukturierung, die das natürliche Verhalten der Tiere unterstützen

Tabelle 1

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
150 bis 400	3,5
400 bis 600	4,5
Über 600	5,5

Stallform 2:

- Haltungseinrichtung, die die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Haltung der Tiere in der Vegetationszeit mindestens sechs Stunden täglich an mindestens 120 Tagen eines Jahres auf einer zur Beweidung geeigneten Grünlandfläche und die restliche Zeit in einer Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.

C. Haltungsform „Frischlufstall“

Folgende drei Stallformen unterfallen der Haltungsform Frischlufstall:

Stallform 1:

- Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Die Haltungseinrichtung muss so gestaltet sein, dass das Außenklima in allen den Tieren zugänglichen Bereichen dauerhaft einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat.

Stallform 2:

- Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Den Tieren steht jederzeit ein Auslauf zur Verfügung, durch den jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Abweichend davon kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.

Stallform 3:

- Haltungseinrichtung, die die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Haltung der Tiere in der Vegetationszeit mindestens sechs Stunden täglich an mindestens 120 Tagen eines Jahres auf einer zur Beweidung geeigneten Grünlandfläche und die restliche Zeit in einer Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.
- Die Tiere können sich in der Haltungseinrichtung frei bewegen.

D. Haltungsform „Auslauf/Weide“

Folgende drei Stallformen unterfallen der Haltungsform Auslauf/Weide:

Stallform 1:

- Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Den Tieren steht entsprechend ihrem Durchschnittsgewicht mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung.
- Den Tieren steht jederzeit ein Auslauf zur Verfügung, durch den jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Abweichend davon kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.
- Jedem Tier muss in diesem Auslauf eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 zur Verfügung stehen und der Auslauf muss eine Mindestbodenfläche von 16 m² aufweisen.
- Die Tiere können sich in der Haltungseinrichtung frei bewegen.

Tabelle 2

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
weniger als 400	2
mehr als 400	3

Stallform 2:

- Haltungseinrichtung, die die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Haltung der Tiere in der Vegetationszeit mindestens sechs Stunden täglich an mindestens 120 Tagen eines Jahres auf einer zur Beweidung geeigneten Grünlandfläche und die restliche Zeit in einer Haltungseinrichtung, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten oder geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht und den Tieren steht entsprechend ihrem Durchschnittsgewicht mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung.
- Die Tiere können sich in der Haltungseinrichtung frei bewegen.

Stallform 3:

- Haltungseinrichtung, die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.
- Die Tiere werden dauerhaft im Freien ohne festen Stall gehalten.

E. Haltungsform „Bio“

Die Haltung von Tieren ist der Haltungsform „Bio“ zuzuordnen, wenn die Haltung der Tiere nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.

Entwurf
Tabelle